

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 170/11 B

L 12 AS 42/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 (5) AS 52/09 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gelsenkirchen,
Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2012 durch den Richter
D r . B e c k e r als Vorsitzenden, die Richterinnen K r a u ß und H a n n a p p e l
sowie die ehrenamtliche Richterin H o c h m a n n - S i e b e n e i c k und den
ehrenamtlichen Richter D r . O m a g b e m i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. August 2011 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin und ihr damaliger Lebensgefährte, mit dem sie mittlerweile verheiratet ist, bezogen ua vom 1.8.2007 bis zum 31.10.2007 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) auf Grundlage eines an die Klägerin gerichteten Bewilligungsbescheides vom 3.8.2007 für den Bewilligungszeitraum vom 1.8.2007 bis zum 31.1.2008. Der Klägerin waren - wie ihrem Partner - monatlich 268,28 Euro bewilligt worden, dabei war vom Partner erzieltetes Einkommen nicht berücksichtigt worden. Mit an die Klägerin gerichtetem Änderungsbescheid vom 25.3.2008, der sich nicht bei den Akten des beklagten Jobcenters befindet und den die Klägerin zu den Gerichtsakten gereicht hat, bewilligte der Beklagte (nach Berücksichtigung des ab dem 1.8.2007 erzielten Einkommens) der Klägerin und ihrem Partner jeweils 31,45 Euro monatlich für den Bewilligungszeitraum vom 1.8.2007 bis zum 30.11.2007. Der vorangegangene Bescheid über die Bewilligung von Leistungen werde teilweise aufgehoben. Es werde noch geprüft, inwieweit Leistungen, die zu Unrecht erbracht worden seien, zurückzuzahlen seien. Mit Bescheid vom 5.8.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.1.2009 hob der Beklagte den Bewilligungsbescheid vom 3.8.2007 wegen des anzurechnenden Einkommens für die Zeit vom 1.8.2007 bis zum 31.10.2007 teilweise auf. Es seien insgesamt 1580,28 Euro zu Unrecht gewährt worden. Die auf die Klägerin entfallende Überzahlung betrage 790,14 Euro und werde zurückgefordert.
- 2 Hiergegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen erhoben, in der Folge Akteneinsicht in die Vorgänge des Beklagten genommen und schließlich ihren Vortrag dahin ergänzt, der Bescheid vom 25.3.2008 sei nichtig, soweit er nichtgewährenden Charakter habe. Mit Schriftsatz vom 9.7.2009 hat der Beklagte ausgeführt, unter Berücksichtigung des bestandskräftig gewordenen Bescheides vom 25.3.2008 ändere sich der von ihm zurückgeforderte Betrag auf 710,46 Euro anstelle des mit Bescheid vom 5.8.2008 zunächst beanspruchten Betrages in Höhe von 790,14 Euro. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 2.11.2010 hat er erklärt, er "gebe ein Teilanerkennnis dahingehend ab, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin nunmehr einen Erstattungsbetrag i.H.v. 710,46 Euro geltend" mache. Die Klägerin hat dieses Teilanerkennnis nicht angenommen und beantragt festzustellen, dass der Änderungsbescheid vom 25.3.2008, soweit er nichtgewährenden Charakter habe, nichtig sei sowie den Bescheid vom 5.8.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.1.2009 aufzuheben, hilfsweise seine Nichtigkeit festzustellen. Das SG hat mit Urteil vom selben Tag den Bescheid vom 5.8.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.1.2009 insoweit aufgehoben, als dass er die teilweise Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 3.8.2007 vorsehe und einen Erstattungsbetrag von mehr als 710,46 Euro geltend mache, und die Klage im Übrigen abgewiesen.



- 3 Mit der hiergegen eingelegten Berufung hat die Klägerin die Aufhebungs- und Nichtigkeitsanträge wiederholt und den Gegenstand der Berufung wie folgt beschrieben: "Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin und ihr damaliger Lebensgefährte Leistungen nach SGB II, die ihnen als Bedarfsgemeinschaft von der Beklagten im Zeitraum vom 01.08.2007 bis zum 31.10.2007 überzahlt worden sind, i.H.v. jeweils 790,14 Euro zurückzuerstatten haben. Gegen die Beklagte ist insoweit ein weiteres Verfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen unter dem Aktenzeichen S 5 AS 51/09 rechtshängig, in dem der jetzige Ehegatte ... die Aufhebung hilfsweise die Feststellung der Nichtigkeit eines unter dem 06.08.2008 erlassenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheids begehrt".
- 4 Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 3.8.2011 als unzulässig verworfen; die Nichtzulassungsbeschwerde hat es mit Beschluss vom selben Tage zurückgewiesen.
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem die Berufung verwerfenden Beschluss wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Sie rügt Verfahrensmängel und Divergenz.

II

- 6 1. Hinsichtlich der geltend gemachten Verfahrensfehler ist die Beschwerde unbegründet. Eine Entscheidung durch Prozessurteil anstelle eines in Wirklichkeit gebotenen Sachurteils, wie sie die Klägerin gerügt hat, kann zwar ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sein (*stRspr BSGE 2, 245, 252 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*). Wenn das Gericht ein Sachurteil hätte erlassen müssen, folgt daraus zugleich - was die Klägerin ebenfalls gerügt hat - eine fehlerhafte Besetzung des Gerichts, das in diesem Fall nicht in der für Beschlüsse nach § 158 SGG vorgesehenen Besetzung hätte entscheiden dürfen. Die geltend gemachten Verstöße liegen aber nicht vor.
- 7 a) Nach § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG (*in der hier anwendbaren Fassung des Art 1 Nr 24 Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 - BGBl I 444*) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Dieser Wert ist danach zu bestimmen, was das SG dem Rechtsmittelkläger versagt hat und was dieser mit seinen Berufungsanträgen weiterhin verfolgt.
- 8 Mit Klageerhebung hat die Klägerin die vollständige Aufhebung des Bescheides vom 5.8.2008 begehrt, mithin die Beseitigung einer Beschwer in Höhe von 790,14 Euro. Das SG hat mit



seiner Entscheidung diesem Begehren (nur) teilweise entsprochen. Es hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben, soweit von ihm eine Beschwer von mehr als 710,46 Euro ausging, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Nur in dieser Höhe (710,46 Euro) ist die Klägerin im Ergebnis der Entscheidung des SG beschwert, im Übrigen durch das Urteil begünstigt.

- 9 Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem zusprechenden Teil dieses Urteils um ein Anerkenntnisurteil iS des § 202 SGG iVm § 307 Zivilprozessordnung handelt. Es liegt nahe, dass der Beklagte mit Schriftsatz vom 9.7.2009 den angefochtenen Bescheid unmittelbar zugunsten der Klägerin teilweise aufgehoben und also ein Anerkenntnis nicht nur ausgesprochen, sondern auch bereits ausgeführt hat, sodass der Anwendungsbereich für ein Anerkenntnisurteil nicht eröffnet gewesen wäre (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2010, § 101 RdNr 19*). Der Beklagte hat mit seinem Vorgehen jedenfalls "ohne Drehen und Wenden" zugestanden, dass der prozessuale Anspruch teilweise besteht. Die Begründung ist insoweit nicht Teil des prozessualen Anspruchs. Das SG hat ebenfalls ausführlich begründet, weshalb aus seiner Sicht dem Anspruch auf Aufhebung teilweise stattzugeben war. Eine Beschwer geht vom Urteil nicht deshalb aus, weil der klägerischen Argumentation nicht gefolgt worden ist. Ein Fall der zulassungsfreien Berufung liegt damit nicht vor.
- 10 b) Der mit ihrem Klageantrag geltend gemachte Wert erhöht sich entgegen der Auffassung der Klägerin nicht auf 1328,64 Euro dadurch, dass sie neben der Anfechtung des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides vom 5.8.2008 auch die Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 25.3.2008 insgesamt beantragt hat, soweit er keine Leistungen zuspricht.
- 11 SG und LSG sind zutreffend davon ausgegangen, dass Identität des Streitgegenstandes besteht, soweit die Klägerin mit der Anfechtung des Bescheides vom 5.8.2008 einerseits und der Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 25.3.2008 andererseits im Ergebnis geltend macht, ihr stünden die ihr im Ausgangsbescheid vom 3.8.2007 bewilligten Leistungen für die Zeit vom 1.8.2007 bis zum 31.10.2007 in voller Höhe zu. Ihr wirtschaftliches Interesse am Rechtsstreit beläuft sich auf die Gesamtsumme der ihr bewilligten Ansprüche für August bis Oktober 2007 (804,84 Euro) abzüglich des Teils, mit dem sie im Ergebnis des Klageverfahrens nicht mehr beschwert ist, sodass als Wert der Beschwer 710,46 Euro verbleiben. Jedenfalls mit der Berufung hat die Klägerin die im Bescheid vom 25.3.2008 zusätzlich geregelten Ansprüche für November 2007 nicht geltend gemacht, sondern in der Berufungsschrift ausgeführt, dass Ansprüche für November 2007 nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind.
- 12 Die von der Klägerin anhängig gemachte Klage, soweit sie auf die Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 25.3.2008 gerichtet ist, erfasst dagegen nicht auch die Ansprüche ihres Partners, weil - wie die Klägerin selbst ausführt - die Ansprüche nach §§ 19 ff SGB II als Einzelansprüche des Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft nur diesem und nicht der Klägerin zustehen. Die Klägerin weist in der Berufungsschrift wie in der Begründung der Nichtzulas-



sungsbeschwerde zum BSG darauf hin, dass die Ansprüche des Partners anderweitig rechts-hängig sind und dort die Nichtigkeit des Bescheides vom 25.3.2008 vorgetragen und also ebenfalls zu prüfen ist. Rechtsfolge der Klage auf ("volumfängliche") Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 25.3.2008 im vorliegenden Verfahren könnte, soweit nicht eigene Ansprüche geregelt sind, aber nur das Aufleben des ursprünglichen Bewilligungsbescheides vom 3.8.2007 für ihren Partner sein. Im Ergebnis hat die Klägerin damit den Bescheid vom 25.3.2008 nur deshalb insgesamt in das vorliegende Verfahren einbezogen, um die Berufungsfähigkeit der Entscheidung des SG zu erreichen, nicht dagegen zur Durchsetzung eigener Ansprüche in Höhe von 1328,64 Euro. Durch ein solches Vorgehen kann Berufungsfähigkeit aber nicht erreicht werden (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig, aaO, § 144 RdNr 14a mwN*).

- 13 2. Die Rüge der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist unzulässig. Die Klägerin nimmt wegen der behaupteten Divergenz auf die Entscheidung des BSG vom 19.12.1961 (*BSGE 16, 61*) Bezug, in der es tragend heiße, dass niemandem Ansprüche vorenthalten werden dürften, die ihm nach dem Gesetz zustehen. Es kann dahin stehen, ob die Klägerin damit einen tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG ausreichend formuliert hat, denn sie hat jedenfalls keinen Rechtssatz des LSG bezeichnet, der diesem Rechtssatz iS einer Divergenz entgegenstehen könnte. Sie hat lediglich ausgeführt, das SG habe gegen den bezeichneten Rechtssatz verstoßen und das LSG diesen Fehler in seiner Entscheidung fortgesetzt. Damit ist lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall behauptet, eine Divergenz aber nicht ausreichend dargelegt.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

